

Motion Peter Voser, CVP, Killwangen, vom 12. Januar 2010 betreffend Aussetzung der Ausgleichsabgaben der Gemeinden zur Speisung des Finanzausgleichsfonds; Ablehnung

Aarau, 31. März 2010

10.5

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

1. Rechtsgrundlagen

Nach § 6 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FLAG) vom 29. Juni 1983 wird der Finanzausgleichsfonds gespeist durch einen jährlichen Zuschlag von 0–3 % der einfachen Kantonssteuer auf Einkommen und Vermögen gemäss Steuergesetz vom 15. Dezember 1998 (lit. a), einen jährlichen Zuschlag von 5–15 % auf der einfachen Gewinn- und Kapitalsteuer gemäss Steuergesetz (lit. b) und die Ausgleichsabgaben der Gemeinden (lit. c). Der Grosse Rat beschliesst über die Höhe der Zuschläge gemäss Absatz 1 lit. a und b bei der Beschlussfassung über das Budget. Weist der Fonds einen Bestand auf, der die Summe der in den vier vorangehenden Zahlungsjahren ausgerichteten Beiträge übersteigt, entfällt der Zuschlag nach Absatz 1 lit. b.

2. Beurteilung der Motion

Für einen, wenn auch nur temporären Verzicht auf die Ausgleichsabgabe der Gemeinden müsste das Gesetz geändert werden. In § 6 lit. c FLAG wäre eine ähnliche Regelung einzufügen wie dies für den Steuerzuschlag der juristischen Personen vorgesehen ist.

Eine blosser Reduktion der Ausgleichsabgaben könnte das Parlament durch eine Reduktion des Abgabensatzes erreichen. § 2a des Dekrets über den Finanz- und Lastenausgleich (FLAD) vom 29. Mai 1984 legt fest, dass der für die Berechnung der Ausgleichsabgaben in den Finanzausgleichsfonds massgebende Prozentsatz 8 % beträgt.

Dieser Abgabesatz wurde im Rahmen der Umsetzung der Aufgabenteilung 2006 von 13 % auf 8 % reduziert, um das Ausmass der Ausgleichsabgaben den vor der Aufgabenteilung geltenden direkten und indirekten Finanzausgleichszahlungen anzupassen und damit die angestrebte weitgehende Kostenneutralität zwischen den Gemeinden möglichst zu erreichen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die aufgehobenen indirekten Finanzausgleichselemente eine weit stärkere Abschöpfung bei den finanzstarken Gemeinden als der geltende Finanz- und Lastenausgleich mit sich gebracht hätten. Eine weitere teilweise oder vollständige Reduktion der Ausgleichsabgaben führt zu einer unverhältnismässigen Entlastung der finanzstarken Gemeinden im Verhältnis zu den Belastungen der finanzschwachen Gemeinden.

Grundsätzlich kann nicht in Abrede gestellt werden, dass der Finanzausgleichsfonds mit einem Bestand von 281,8 Millionen Franken per Ende 2009 überdotiert ist. Auch nach Ansicht des Regierungsrats sind deshalb Massnahmen zur Reduktion des Fonds zu ergreifen. Diese sollen indes möglichst nachhaltig wirken und mit der Zielsetzung des Finanz- und Lastenausgleichs, nämlich die Unterschiede in der Mittelausstattung und Lasten der Gemeinden zu reduzieren und die effiziente Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben auf Gemeindeebene zu unterstützen, übereinstimmen.

Auch wenn mit einem Verzicht auf die Ausgleichsabgaben der finanzstarken Gemeinden der Fondsbestand verringert werden könnte, überwiegen für den Regierungsrat die Nachteile einer derartigen Lösung.

§ 120 Abs. 2 der Kantonsverfassung schreibt vor, dass durch den Finanzausgleich ausgeglichene Verhältnisse in der Steuerbelastung und in den Leistungen der Gemeinden zu Stande gebracht und die zeitgemässe Entwicklung der Gemeinden ermöglicht werden sollen.

Die dem Finanz- und Lastenausgleich zur Verfügung stehenden Mittel sollen deshalb nicht einfach zugunsten einer zufälligen Gemeindegruppe und möglichst schnell abgebaut werden. Vielmehr besteht aufgrund der verfügbaren Mittel die Gelegenheit, sich dem verfassungsmässigen Ziel des Finanz- und Lastenausgleichs, nämlich dem Abbau der Disparitäten zwischen den starken und den schwachen Gemeinden weiter zu nähern.

Der Regierungsrat beabsichtigt dem Grossen Rat eine Dekretsänderung zu beantragen, mit der die finanzschwachen Gemeinden in der Regel um 5 Steuerprozent entlastet werden. Darüber hinaus sollen die zusätzlichen Beiträge wirksamer als in den vergangenen Jahren die Sanierung überschuldeter Gemeinden ermöglichen. Ein solches Vorgehen dient ebenfalls dem Fondsabbau, ermöglicht den betroffenen Gemeinden jedoch Steuerreduktionen oder einen Verschuldungsabbau.

Die in der Motion geforderte Massnahme verhindert die gesetzeskonforme Verwendung der bestehenden Mittel. Insbesondere fehlten dadurch die Mittel für den Abbau der Disparitäten zwischen den Gemeinden. Erfolgte die Wiedereinführung beziehungsweise Wiedererhöhung der Abgabe zu spät, bestände das Risiko einer Unterfinanzierung des Finanzausgleichs-

fonds, was allenfalls zu linearen Beitragskürzungen führen könnte. Diese Gefahr stiege noch, wenn sie mit einer ungenügenden Erhöhung des Steuerzuschlags für juristische Personen zusammenfielen. Benachteiligt wären dabei ausschliesslich die finanzschwachen Gemeinden.

Im Nachgang zu den abgelehnten Zusammenschlussbeiträgen im Rahmen der Gemeindeform sind im Parlament verschiedene Vorstösse eingereicht worden, welche die finanzielle Unterstützung von Gemeindezusammenlegungen zum Inhalt haben. Der Verzicht auf die Ausgleichsabgaben der finanzstarken Gemeinden würde zudem diese geplante Förderung von Zusammenschlüssen gefährden.

Schliesslich würde bei einer Gesetzesänderung die Massnahme erst ab 2013, das heisst, in einem Zeitpunkt, in welchem der Finanzausgleichsfonds bereits um ca. 40 bis 60 Millionen Franken abgebaut ist, greifen. Selbst wenn eine Dekretsanpassung genügen würde, könnte die Revision erst ab dem Jahr 2011 ihre Wirkung entfalten.

Aus den dargelegten Gründen ist der Regierungsrat der Auffassung, dass im kantonalen Recht keine Grundlage für den möglichen Verzicht der Ausgleichsabgaben zu schaffen ist. Die Motion ist somit abzulehnen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'107.-.

REGIERUNGSRAT AARGAU